



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf



07.05.2018

Aktenzeichen
4059 E - III. 2/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Greier
Telefon: 0211 8792-204

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

12. Sitzung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2018

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 8
„Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum Ver-
dacht eines Hackerangriff auf Ministerin Schulze Föcking“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlagen übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dirk Wedel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

12. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Mai 2018

Schriftlicher Bericht zu TOP 8:

„Stand des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zum
Verdacht eines Hackerangriff auf Ministerin Schulze Föcking“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 27. April 2018 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt. Zu dem Stand des Ermittlungsverfahrens haben der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln und der Generalstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz berichtet:

1.

Am 15. März 2018 erstattete Ministerin Christina Schulze Föcking gemeinsam mit ihrem Ehemann Strafanzeige wegen eines mutmaßlichen Hackerangriffs auf die IT-Systeme des privaten Haushaltes und des technisch damit verbundenen landwirt-schaftlichen Betriebs des Ehemannes. Unbekannten Tätern sei es gelungen, sowohl auf den heimischen Smart-TV als auch auf den Fütterungscomputer des Schweine-mastbetriebs zuzugreifen. Die zunächst durch die Staatsanwaltschaft Münster einge-leiteten Ermittlungen wurden durch die Staatsanwaltschaft Köln, Zentral- und An-sprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW), übernommen und die Sicherung der Beweismittel sowie der computerforensischen Spuren veranlasst. Mit der Auswertung der gesicherten Daten wurde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen beauftragt.

2.

Nach Auswertung der computerforensischen Spuren ergab sich kein Anfangsver-dacht für einen unberechtigten Zugriff Dritter auf den Smart-TV, den für den landwirt-schaftlichen Betrieb des Ehemanns der Anzeigerstatterin eingerichteten Fütte-rungscomputer oder sonstige IT-Geräte des Haushalts. Soweit die Anzeigerstatterin das von ihr nicht veranlasste Abspielen eines Videos auf ihrem Smart-TV als Ha-ckerangriff eingeordnet hatte, war nach dem Ergebnis der Spurenauswertung von einer durch ein für das Heimnetz berechtigtes Gerät ausgelösten Videoübertragung auszugehen.

Die Mitglieder des Haushalts der Anzeigerstatter bezweifelten im Rahmen einer Er-örterung dieses Ermittlungsstandes mit der Staatsanwaltschaft, unbeabsichtigt das Abspielen des Videos auf dem Smart-TV verursacht zu haben und machten weitere Angaben zum etwaigen Tatablauf.

Auf die Hinweise der Anzeigerstatterin, die diverse elektronische und schriftliche Unterlagen zu Kritik- und Schmähäußerungen übergeben hatte, zu möglichen Tatmo-tiven aus dem Bereich der Tierschutzszene wurden umfangreiche Analysen sozialer Medien und offener Internetquellen durch das Cyber-Recherche- und Fahndungs-zentrum des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen durchgeführt, die indes ein in Bezug auf das Tatgeschehen verdichtetes Motivationsbündel einzelner Personen oder von Personengruppen nicht haben erkennen lassen.

Auch im Zuge der weiteren Ermittlungen konnten Anhaltspunkte für eine technische Kompromittierung des Smart-TVs oder anderer IT-Geräte im Haushalt der Familie auch nach mehrfacher umfänglicher Prüfung nicht erlangt werden. Durch die experimentelle Nachstellung der IT-Installation im Haushalt der Anzeigeerstatte und die Überprüfung der gesicherten computerforensischen Spurenlage konnte nachvollzogen werden, dass das Abspielen eines Internet-Videos auf dem Smart-TV der Anzeigeerstatte durch eine Interaktion mit einem netzberechtigten Endgerät - in für den Bediener kaum bemerkbarer respektive unbemerkbarer Weise - erfolgt sein dürfte.

3.

Die Anzeigeerstatte ist am 18. April 2018 über die Ermittlungsergebnisse informiert worden. Zur Vorbereitung der Abschlussentscheidung wird derzeit die technische Ermittlungsdokumentation erstellt und anschließend die Ermittlungsakte durch das Landeskriminalamt der Staatsanwaltschaft vorgelegt.